

Rahmenvertrag zur Erfüllung von Werbeverträgen



zwischen
perpedalo

.....
Inhaber: Johannes Wittig

.....
Leuchterstr. 160

.....
51069 Köln

.....
im Folgenden „Auftraggeber“

und

Name, Vorname:
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:
Telefon:
Email-Adresse:
Umsatz-Steuer Nummer:
Führerschein Klasse:

im Folgenden „Auftragnehmer“

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist das Erfüllen von Verträgen der Auftraggeberin betreffend die Werbung auf Velotaxen oder Velocabs durch den Auftragnehmer.

§ 2 Abschluss eines Einzelwerbeerfüllungsvertrages

(1) Bei diesem Vertrag handelt es sich lediglich um einen Rahmenvertrag, der die grundlegenden Fragen des Erfüllens eines Werbevertrages durch den Auftragnehmer für die Auftraggeberin reglementiert. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf das Erfüllen eines Werbevertrages im Auftrag der Auftraggeberin besteht erst nach Abschluss eines diesen Rahmenvertrag konkretisierenden Einzelvertrages zum Erfüllen eines Werbevertrages. Dieses ist insbesondere durch den einvernehmlichen Eintrag des Auftragnehmers in die Datenbank der Auftraggeberin für ein bestimmtes beworbenes Velotaxi oder Velocab für einen bestimmten Zeitraum der Fall. Die konkreten Modalitäten bezüglich des Abschlusses von Einzelwerbeerfüllungsverträgen bleiben ergänzenden Vereinbarungen vorbehalten.

(2) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, **bis 18 Uhr** des vor dem Miet-tag liegenden Werktages vom Abschluss eines Einzelvertrages zurückzutreten (Austragen aus der Fahrerdatenbank) ohne dass hieraus für die andere Vertragspartei weitere Rechte entstehen. Im Falle des späteren Rücktritts oder im Falle des unentschuldigten Fehlens bzw. Verspätens ist die Auftraggeberin berechtigt eine Vertragsstrafe von bis zu 50 € je Fahrttag zu verlangen.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, das beworbene Fahrzeug am vereinbarten Tag, zur vereinbarten Zeit, im werbevertragsgegenständlichen Gebiet, zu den vereinbarten

Fahrzeiten acht Stunden einzusetzen. Diese Pflicht entfällt im Falle von schlechten Witterungsbedingungen. Als schlechte Witterungsbedingungen gelten grundsätzlich Temperaturen von unter 8° C, anhaltende Niederschläge (Regenwahrscheinlichkeit mindestens 80%), Windstärken von mindestens 4 oder Gewitter (Vorhersage-Quelle: www.wetter.de).

(2) Mit dem Abschluss dieses Rahmenvertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer bei der Ausführung von Werbeverträgen Fahrerbekleidung die vom Werbepartner vorgesehen ist, zu tragen.

(3) Der Auftragnehmer soll seine Dienstleistungen grundsätzlich zu den mit der Auftraggeberin vereinbarten Tarifen anbieten. Diese Tarife werden gesondert bekannt gegeben.

(4) Der Auftragnehmer erklärt sich gemäß § 22 KunstUrhG damit einverstanden, die Rechte an Bildern, die von der Auftraggeberin oder von Dritten im Auftrag der Auftraggeberin gemacht werden, auf denen neben einem Velotaxi oder Velocab auch er abgebildet ist, der Auftraggeberin zur kostenlosen Nutzung unbeding und unbefristet zu überlassen. Insbesondere erklärt er sich damit einverstanden, dass diese Bilder für die Pressearbeit sowie auf Werbeflyern verwendet werden. Hiervon unberührt bleiben die Rechte des Auftragnehmers gegenüber Dritten. Sollte der Auftragnehmer im Einzelfall nicht mit der kostenlosen Nutzung der Bildrechte durch die Auftraggeberin einverstanden sein, hat er dies der Auftraggeberin rechtzeitig vorher schriftlich zu erklären.

(5) Der Auftragnehmer handelt bei der Ausführung dieses Vertrages als gewerberechtlich Selbständiger. Insbesondere ist er verpflichtet, über einen Gewerbeschein oder eine Reisegewerbekarte zu verfügen und die gesetzlich vorgeschriebenen steuerlichen Erklärungen abzugeben. Im Gegenzug ist er aber berechtigt, sämtliche Einnahmen aus seinen Personenbeförderungsgeschäften mit dem von perpedalo gemieteten Velotaxi oder Velocab einzubehalten.

(6) Von der Möglichkeit des Abschlusses eines Anstellungsvertrages ist in Anwendung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit bewusst kein Gebrauch gemacht worden. Eine Umgehung arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften ist nicht beabsichtigt. Dem freien Mitarbeiter soll vielmehr die volle Entscheidungsfreiheit bei der Verwertung seiner Arbeitskraft belassen werden. Eine über den Umfang dieser Vereinbarung hinausgehende persönliche, wirtschaftli-

che oder soziale Abhängigkeit wird nicht begründet.

§ 4 Pflichten der Auftraggeberin

(1) Die Auftraggeberin verpflichtet sich dazu, dem Auftragnehmer ein Velotaxi oder Velocab auf Mietbasis zur Verfügung zu stellen. Abweichend von den Preisregelungen des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Rahmenmietvertrages beträgt die Tagesmiete maximal € 15 inkl. MwSt. von Montag bis Donnerstag, und € 30 inkl. MwSt. jeden Freitag, Samstag, Sonn- und Feiertag. Das Nähere bleibt einer weiteren Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien vorbehalten.

(2) Die Auftraggeberin versichert, über eine Haftpflichtversicherung (bis zu 250 € Selbstbeteiligung des Mieters) zu verfügen, gültig jedoch nur im Falle, dass der Mieter bzw. Beauftragte in einem abhängigen Vertragsverhältnis zu perpedalo steht.

(3) Die gewerberechtlich selbständigen Fahrer versichern, dass sie selbst eine gewerbliche Haftpflichtversicherung zur Deckung des Haftungsrisikos der zu befördernden Personen abgeschlossen haben. Der Nachweis ist zu erbringen.

§ 5 Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag ist bis **31.12.2015** befristet. Zudem kann er von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Jede Vertragspartei ist zudem zur außerordentlichen Kündigung des ganzen Vertrages oder von Vertragsteilen berechtigt, sofern ein wichtiger Grund besteht. Für die Auftraggeberin liegt ein wichtiger Grund vor allem dann vor, wenn der Auftragnehmer schuldhaft gegen eine von ihm in diesem Vertrag übernommene wesentliche Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb dieser Frist abstellt.

Die Auftraggeberin behält sich die außerordentliche und fristlose Kündigung eines Einzelvertrages (Eintragung in die Fahrerdatenbank) vor, wenn sich der Auftragnehmer weigern sollte, ein von der Auftraggeberin zusätzlich angebotenes Event zu den bei der Auftraggeberin

üblichen Bedingungen durchzuführen und das vom Auftragnehmer gemietete Velotaxi oder Velocab hierfür benötigt wird.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

(1) Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer hatte Gelegenheit, die AGB einzusehen und erklärt sich mit deren Einbeziehung in den Vertrag ausdrücklich einverstanden.

(2) Dieser Vertrag ersetzt und beendet alle vorherigen Vereinbarungen der Parteien in Anbetracht des Vertragsinhaltes mit dem Tage seiner Wirksamkeit. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet sein.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

(4) Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gesamten Vertragsverhältnis - insbesondere mit diesem Vertrag - ist Köln.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)